

Anhang.

Wer ein recht erbauliches und trostreiches Bild heiligen Lebens und großartigen Wirkens im Dienste Gottes, der Kirche und der Nächstenliebe kennen lernen will, der lese das populär geschriebene Werk: **Die selige Mutter Francisca Chervier**, Stifterin der Genossenschaft der Armenschwwestern vom hl. Franciscus. Dargestellt in ihrem Leben und Wirken. Von P. Ignatius Zeiler O. S. Fr. Mit Porträt. Herder in Freiburg. 8°. 1893. 580 Seiten. Brosch. Das Buch wird jedermann mit Interesse lesen und mit Dank gegen Gott, der die „große Fran“ zu solch heiligmäßigem Leben geführt und in Stand gesetzt hat, mit so geringen Mitteln so Großes zur Vinderung der socialen Noth beizutragen und ihrer Genossenschaft eine solche Ausbreitung zu verschaffen. Ihr und der Ihrigen Wirken hat ihr nicht bloß die Sympathien der christlichen Kreise, sondern auch der höchsten weltlichen Stände, z. B. der Kaiserin Augusta, den Dank des Kaisers Franz Josef (für die Thätigkeit in den Feldlazarethen 1866, 1870, 1871) zugewendet. Vorstehungen geistlicher Genossenschaften finden viel Lehrreiches.

Leben der seligen Marianna von Jesu, genannt die Ilie von Duito. Aus dem Spanischen des Moran de Butron S. J. Von Therese, Gräfin Voë. Pustet in Regensburg. 1878. 8°. 404 Seiten. Preis brosch. M. 1.50. Wegen des erbaulichen Inhaltes besonders dem Frauengeschlechte empfohlen.

Die Klosterfrauen Maria Victoria und Marianna Josefa (Gräfinnen von Wessersheimb). Zwei Lebensbilder aus dem beschaulichen Orden der Redemptoristinnen. Nebst Mittheilungen über die Entstehung, Verbreitung und Einrichtung dieses Ordens. Von P. M. A. Hugues C. SS. R. Herder. 1883. 12°. 204 Seiten. Preis brosch. M. 1.—, gebd. M. 1.80. Für Klosterfrauen und innerliche Seelen.

Bernardette Soubirous, mit dem Klosternamen Schwester Marie Bernard. Ihre letzten Lebenstage und ihr Tod. Aus dem Französischen. Von Fr. v. A. Fünf Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 1880. 8°. 38 Seiten. Brosch.

Deutsche Frauen der christlichen Vorzeit. Von Christoph von Schmid. G. F. Manz. 1885. 8°. 223 Seiten. Gebd. Das empfehlenswerte Buch enthält die Legenden der hl. Mathilde, hl. Adelheid, hl. Ottilia, hl. Idda, hl. Elisabeth, hl. Rothburga, der hl. Magd. Kadebunde.

Die „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“ bringen im sechsten Hefte des vierzehnten Bandes (1893) die Biographien: **Cardinal Lavigerie, Erzbischof von Karthago**, und **Albert von Bughönden, Bischof von Livland**, oder: die Kirche gestern (1201) und heute (1892) eine und dieselbe. Von W. von Vock.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Cheabschluß gegen schon bestehendes Verlöbniß.)

Titius, aus angesehenen Familie, geht mit seiner langjährigen treuen Dienerin Claudia das Eheversprechen ein. Trotzdem heiratet er später die Blandina; sein Grund ist, Blandina ist ihm ebenbürtiger, sie ist reich und schöner als Claudia, zudem will er auf diese Weise den Verdacht abwenden, der durch Heiraten der Claudia erregt werden könnte, als habe er nämlich zu dieser in einem unerlaubten Verhältnisse gestanden. Der Claudia zahlt Titius einige tausend Gulden; diese nimmt zwar das Geld, erklärt aber dem Titius, daß sie damit durchaus nicht ihre Ansprüche als erloschen ansehen könne oder wolle, sie weiche

nur der Unmöglichkeit, unterdessen anderes zu erlangen. Titius fragt nun seinen Beichtvater, was er im Gewissen zu thun habe.

Erörterung und Lösung des Falles. Um den Gewissenszustand des Titius zu beurtheilen, muß sowohl zugeesehen werden, ob er, was die Vergangenheit angeht, schuldlos und richtig gehandelt hat, als auch, ob er für die Gegenwart oder Zukunft noch Verpflichtungen gegen Claudia hat.

Zuerst ist also zu sehen, ob ein sündhafter Bruch des eingegangenen Ehegelöbnisses vorliegt. Um den Titius davon freizusprechen, muß entweder erstens das Eheverlöbniß mit Claudia von Anfang an ungiltig gewesen, oder es muß zweitens ein wichtiger Grund zur einseitigen Lösung eingetreten sein.

Ungiltig kann augenscheinlich in unserem Fall das Eheversprechen gegen Claudia nur gewesen sein, wenn die Ehe mit Claudia für Titius unerlaubt gewesen wäre. Dies könnte etwa statthaben, wenn die noch lebenden Eltern des Titius jene Ehe mit Entrüstung abgewiesen und sie als Grund tiefen und andauernden Zerwürfnisses betrachtet hätten. Diese und ähnliche Umstände können eine an sich erlaubte Verbindung für den Betreffenden unerlaubt machen; thun es aber nicht einmal unbedingt. Allein das Vorhandensein derartiger Umstände ist nach Darstellung des vorliegenden Falles ausgeschlossen; mit anderen Worten: eine Ehe des Titius mit der Claudia wäre nicht unerlaubt gewesen aus den Umständen. Aus sich unerlaubt hätte eine Ehe des Titius mit der Claudia noch weniger genannt werden können. Die geringere Stellung und der Mangel an Reichthümern kann nur dann die Verbindung unerlaubt machen, wenn dadurch eine Familienschande oder die Gefahr des Mangels an standesgemäßem Auskommen veranlaßt würde. Der Schluss ist also berechtigt: Nach den im Falle angegebenen Daten wäre eine Ehe des Titius mit der Claudia nicht unerlaubt gewesen; also war das thatsächlich abgegebene Eheversprechen ein giltiges.

Wir haben deshalb zur Beurtheilung einer Schuld oder Nicht-Schuld des Titius nur noch zu sehen, ob ein wichtiger Grund zur einseitigen Lösung des Verlöbnisses eingetreten ist. Abgesehen von der Erwählung eines vollkommeneren Standes lassen sich solche Gründe zusammenfassen in dem allgemeinen Ausdruck einer nachträglich geschehenen oder nachträglich in Kenntniß gebrachten Thatsache, auf welche hin durch das Eingehen der Ehe dem einen Theil ein erhebliches Uebel erwachsen würde. Zur Uebernahme eines solchen Uebels hat sich Keiner verpflichten wollen. Läßt sich ein solches finden bezüglich einer etwaigen Ehe zwischen Titius und Claudia?

Daß Titius eine reichere und schönere Partie machen kann, macht die Ehe mit Claudia noch nicht zu einem Uebel für ihn, besonders wenn Claudia als eine brave und solid religiöse Person bekannt ist. Die Heimführung einer erheblich reicheren Frau sollte im allgemeinen nicht als Grund gelten, ein schon abgeschlossenes

Verlöbniß lösen zu dürfen. Rathsam ist eine Lösung des ersten Verhältnisses nie; wenn jedoch wider Erwarten ein außerordentlicher Vermögenszuwachs in sichere Aussicht treten sollte, dann will der hl. Alfons lib. 6 n. 876 es nicht geradezu als schwer sündhafte Pflichtverletzung bezeichnen, daß jemand aus solchem Grunde das erste Verlöbniß zu lösen suchte, weil das Entgehen eines außerordentlichen Vermögenszuwachses der Erleidung großen Schadens gleichgelte. (Vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 671.)

Titius macht aber noch einen anderen Grund geltend, aus welchem er sich für berechtigt erachtet, zur Auflösung des Verlöbnisses mit Claudia zu schreiten, nämlich das Niederschlagen bösen Verdachtes. Wenn es in der That richtig wäre, daß durch die Ehelichung einer anderen Person dieser ungerechte Verdacht wirksam niedergeschlagen, durch die Ehe mit Claudia aber vermehrt würde: dann wäre meines Erachtens dieser Umstand Grund genug, um Claudia zu verlassen. Allein die Verwirklichung dieses „Wenn“ will mir nicht einleuchten. Denn entweder ist der Verdacht ein begründeter oder er ist ein unbegründeter. Ist er begründet, dann wird gerade durch die Heirat zwischen Titius und Claudia das Aergerniß gehoben; ist der Verdacht unbegründet, dann wird der thatsächliche Verdacht durch Abschluß der Ehe nicht größer, als er durch das Verlöbniß geworden ist; der Bruch des Verlöbnisses wird den Titius keineswegs in der Achtung der anderen heben, sondern darin eher sinken lassen.

Nach all diesem soll die Möglichkeit eines den Bruch des Verlöbnisses rechtfertigenden Grundes nicht abgeleugnet werden; die Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher vorgelegen habe, ist jedoch nicht groß; es käme darauf an, die persönlichen Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Titius nach den hier gegebenen Erörterungen näher zu untersuchen. Ob und wie weit subjectiv eine Schuld des Titius vorliegt, das ist davon abhängig, ob er für sich davon überzeugt war, einen genügenden Grund zur Lösung des ersten Verhältnisses mit Claudia zu haben.

Thatsächlich aber ist das Verhältniß zu Claudia durch die Ehe mit Blandina gelöst; ob mit Recht oder mit Unrecht, darauf kommt es hier nicht an. Die nachfolgende Ehe mit Blandina ist ihrer Natur nach ein unlösliches Verhältniß, durch welches das frühere Verhältniß des Verlöbnisses außer Kraft gesetzt wird. Selbst wenn Blandina unerhofft wegsterben würde, ist es zweifelhaft, ob die Pflicht des früheren Verlöbnisses mit Claudia wieder auflebte! Für Claudia wäre es also ein wertloses Recht. Daraus geht hervor, daß Claudia in allen Fällen wenigstens nichts anderes beanspruchen kann, als einen Ersatz für den durch den Verlöbnißbruch seitens des Titius ihr erwachsenen Schaden.

Hatte Titius in der That einen Grund, der ihn zur Lösung des Verlöbnisses genügend berechtigte: dann ist er im Gewissen zu

einem eigentlichen Schadenersatz nicht verpflichtet: der Billigkeit, für Claudia irgend etwas auszuwerfen, hätte er durch die thatsächlich ihr gegebenen Tausende von Gulden, wie mir scheinen will, genügt.

Aber hat er auch seiner Ersatzpflicht genügt, wenn er unberechtigt das Verlöbniß löste? Da wäre zu unterscheiden. Würde durch das Verhalten des Titius Claudia um das Eingehen einer anderen in sicherer Aussicht stehenden Ehe gebracht und ihr jetzt die Gelegenheit zu einer ähnlichen Ehe verschlossen sein: dann wäre Titius zum vollen Ersatz des pecuniär erlittenen Schadens gehalten, welcher der Claudia durch die Verhinderung dieser anderen Ehe erwachsen wäre. Sonst aber wäre er nicht zu einer solchen Dotierung gehalten, durch welche sich Claudia in dieselbe Lebensstellung versetzen könnte, welche sie als des Titius Gemahlin würde gehabt haben; denn selbst bei Eingehung der Ehe mit Claudia hätte es dem Titius ja noch frei gestanden, bezüglich einer Vermögensschenkung mehr oder weniger freigebig zu sein. Das Richtigere wäre dann wohl, dem Titius zu rathen, er solle die Abfindungssumme der Claudia so weit erhöhen, daß sie einer Dotation gleichkäme, welche Mädchen aus seinem, des Titius, Stande nach mäßiger Berechnung mitgegeben zu werden pflege. Weiter könnte man die Verpflichtung schwerlich ausdehnen. Für etwa begangene Schuld solle er vor Gott Buße thun und sich mit Gott versöhnen.

Graeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Die Restitutionspflicht des redlichen Besitzers einer fremden Sache, modificiert nach dem österreichischen Rechte.)

Ein redlicher Besitzer (*possessor bonae fidei*) ist nach der Lehre der Theologen derjenige, welcher mit moralischer Gewissheit glaubt, die Sache, die er besitzt, sei sein rechtmäßiges Eigenthum. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich sagt hierüber in § 326: „Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer.“ — Daß hier unter dem Ausdrucke: „aus wahrscheinlichen Gründen“ solche Gründe zu verstehen sind, welche jeden begründeten Zweifel über das Eigenthum ausschließen, geht aus den Worten desselben § 326 hervor: „Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem anderen zugehöre,“ und noch klarer aus § 368.

Theologisch wird die Restitutionspflicht des redlichen Besitzers nach folgenden Rechtsgrundsätzen bestimmt und bemessen:

1. „Res clamat domino,“ —
2. „res fructificat domino,“
3. „res naturaliter perit domino,“ und
4. „nemo ex re aliena locupletari potest.“

Diese Grundsätze der Moralthelogie und des Kirchenrechtes können in ihrer Anwendung in manchen Fällen durch civilrechtliche